

**Gebührensatzung
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg
vom 18. November 2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW 1975 S. 706) in der gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NW S. 288), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 17. November 2005 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Einrichtung

Für die Inanspruchnahme der maschinellen Straßenreinigung und des Winterdienstes, die nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg AöR über die Straßenreinigung in der Stadt Wassenberg als öffentliche Einrichtung betrieben wird, erhebt die Stadt Wassenberg zur Deckung der Kosten Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Längen der der Erschließungsanlage (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten und die Reinigungsklasse.
- (2) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° verlaufen. Liegt zwischen Grundstücksbegrenzungslinie und Erschließungsstraße eine Fläche desselben Grundstücks, bleibt die Grundstücksbegrenzungslinie insoweit unberücksichtigt.
- (3) Weist ein Grundstück keine oder eine nur zum Teil zugewandte Grundstücksseite im Sinne von Absatz (2), Satz 1 auf, so wird als zugewandte Grundstücksseite die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Erschließungsanlage in gerader Linie ergeben würde.
- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten, an den Straßen zugrunde gelegt, die das Grundstück im Sinne des § 5 Abs. 2 erschließen.
- (5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(6) *Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite*

1.	<i>in der Reinigungsklasse S 1</i>	<i>1,10 €</i>
2.	<i>in der Reinigungsklasse S 2</i>	<i>1,50 €</i>
3.	<i>in der Reinigungsklasse S 3</i>	<i>0,40 €</i>

1

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 4 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die zu entrichtenden Gebühren werden von der Stadt Wassenberg durch Gebührenbescheid, der mit einem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag der Gebührenpflichtigen können die Gebühren abweichend von Satz 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres beantragt werden. Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit der Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 163 Abs. 1 Satz 1 und 3, 222, 223 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. S. 613) in der Fassung vom 30.08.2001 (BGBl. S. 2267) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der Fassung vom 25.09.2001 (GV NW S. 712) sinngemäß.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 25.07.2002 außer Kraft.

¹ Zuletzt geändert durch 13. Änderungssatzung vom 01.10.2019 - gültig ab 01.01.2020

Entwicklung der Gebühren gem. § 2 Abs. 6 der letzten 10 Jahre (in €/m)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
S1	0,85	0,50	0,50	0,77	0,87	0,90	1,02	1,02	1,22	1,10
S2	2,70	2,05	1,75	1,72	1,48	1,45	1,47	1,32	1,47	1,50
S3	1,85	1,55	1,25	0,95	0,61	0,55	0,45	0,30	0,25	0,40